



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1. Das Österreichische Weltraum Forum (im nachfolgenden ÖWF genannt) erbringt Leistungen und Tätigkeiten gegenüber natürlichen und juristischen Personen (im nachfolgenden Auftraggeber genannt), unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen handelt, ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen 1 zwischen dem ÖWF und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen, sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie vom ÖWF schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter seiner Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5. Die Angebote des ÖWF sind 14 Tage gültig; sofern nicht anders im Angebot vermerkt.

2. Stornierung von allfälligen Veranstaltungen

Im Falle einer Stornierung einer Veranstaltung, gelangen die nachfolgenden Stornogebühren zur Anwendung:

- 0% - ab Buchung bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 25% - 4-2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 50% - bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- 100% - innerhalb von 2 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Stornierung behält sich das ÖWF das Recht vor, den gesamten vereinbarten Betrag in Rechnung zu stellen. Sollten Veranstaltungstermine ausfallen oder nur teilweise durchgeführt werden können, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung seines Leistungsumfanges. Dies gilt insbesondere für Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich des ÖWF gelegen sind, sowie für den Fall, dass Veranstaltungstermine aufgrund von Höherer Gewalt abgesagt, oder früher beendet werden müssen, um die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleisten zu können.



3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Angebotsunterlagen oder einer allfälligen Auftragsbestätigung vom ÖWF. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das ÖWF. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des ÖWF.
- 3.2 Der Auftraggeber wird dem ÖWF zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom ÖWF wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.3 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber-, Marken- oder Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Das ÖWF haftet im Falle von bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung seiner Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Auftraggeber – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird das ÖWF wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber das ÖWF schad- und klaglos, er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das ÖWF bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Auftraggeber stellt dem ÖWF hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1 Das ÖWF ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren ("Fremdleistung").
- 4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers. Das ÖWF wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 4.3 Soweit das ÖWF notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des ÖWF.



4.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

5. Termine

- 5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom ÖWF schriftlich zu bestätigen.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung des ÖWF aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und das ÖWF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Befindet sich das ÖWF in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem das ÖWF schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggeber wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Vorzeitige Auflösung

- 6.1 Das ÖWF ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren des ÖWF weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des ÖWF eine taugliche Sicherheit leistet;
- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das ÖWF fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.



7. Honorar

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des ÖWF für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- 7.2 Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat das ÖWF für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 7.3 Alle Leistungen des ÖWF, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle des ÖWF erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.4 Kostenvoranschläge des ÖWF sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom ÖWF schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird das ÖWF den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 7.5 Wenn der Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung des ÖWF – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er das ÖWF die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des ÖWF begründet ist, hat der Auftraggeber dem ÖWF darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist das ÖWF bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern des ÖWF schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem ÖWF zurückzustellen.

8. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Rechnung ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die vom ÖWF gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des ÖWF.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeeschäfte oder Privatgeschäfts geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, dem ÖWF die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 25,00 je Mahnung sowie eines



Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

- 8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann das ÖWF sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.4 Weiters ist das ÖWF nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 8.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich das ÖWF für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des ÖWF aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde vom ÖWF schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

9. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 9.1 Alle Leistungen des ÖWF, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Texte, Videos, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des ÖWF und können vom ÖWF jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des ÖWF setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom ÖWF dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Auftraggeber bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des ÖWF, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 9.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des ÖWF, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ÖWF und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 9.3 Für die Nutzung von Leistungen des ÖWF, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist die Zustimmung des ÖWF erforderlich. Dafür steht dem ÖWF und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 9.4 Für die Nutzung von Leistungen des ÖWF bzw. von Werbemitteln, für die das ÖWF konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung des ÖWF notwendig.



9.5 Der Auftraggeber haftet für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

10. Kennzeichnung

10.1 Das ÖWF ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf das ÖWF und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

10.2 Das ÖWF ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11. Gewährleistung

11.1 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch das ÖWF, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

11.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch das ÖWF zu. Das ÖWF wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber dem ÖWF alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das ÖWF ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für das ÖWF mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

11.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Das ÖWF ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Das ÖWF haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber dem ÖWF gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.



12. Haftung und Produkthaftung

12.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des ÖWF und die seiner Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des ÖWF ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner „Mitarbeitenden“.

12.2 Jegliche Haftung des ÖWF für Ansprüche, die auf Grund der vom ÖWF erbrachten Leistung (z. B. Werbemaßnahme) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das ÖWF seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für ihn nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet das ÖWF nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat das ÖWF diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des ÖWF. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

13. Datenschutz

13.1 Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke sowie Informationsaustausch oder ähnliche Zwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

13.2 Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

13.3 Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.



14. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem ÖWF und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter selbst und auf eigene Kosten einzuholen. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Veranstaltung bei der zuständigen Veranstaltungsbehörde anzumelden und eine Veranstaltungsstättengenehmigung einzuholen. Dazu gehört auch die Einholung von Zustimmungserklärungen der Besucher und Teilnehmer, dass die bei der Veranstaltung gemachten Fotos vom ÖWF veröffentlicht werden dürfen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort ist der Sitz des ÖWF; bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstaltungsort. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das ÖWF die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

16.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem ÖWF und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des ÖWF sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist das ÖWF berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

16.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der

16.4 Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.